

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 73.

Dienstag, den 10. September

1850

### Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Bekanntmachung, betreffend die am 20 Septb. d. J. stattfindende Wahl eines Abgeordneten zur Landes-Versammlung.

Die Wahl eines Volksvertreters für die zur Revision der Verfassung berufene außerordentliche Landes-Versammlung findet am

Freitag, den 20. September 1850.

auf den Rathhäusern der nachgenannten Abstimmungs-Orte in der bezeichneten Reihen- und Zeitfolge statt:

#### I. Wahlbezirk.

Abstimmungs-Ort Waiblingen.

Für die Stadtgemeinde Waiblingen.

Beginn der Wahlhandlung Morgens 7 Uhr,  
Schluß der Wahlhandlung Abends 5 Uhr.

#### II. Wahlbezirk.

Abstimmungs-Ort Winnenden.

Für die Stadtgemeinde Winnenden:

Beginn der Wahlhandlung Morgens 7 Uhr,  
Schluß derselben Mittags 12 Uhr.

#### III. Wahlbezirk.

Abstimmungsort Grobheppach.

Die Wähler haben zu erscheinen von

Beginn der Wahlhandlung Morgens 7 Uhr,  
Schluß derselben Mittags 12 Uhr.  
Grobheppach Morgens 7 Uhr,  
Kleinheppach Morgens 9 Uhr,  
Buoch Vormittags 10 Uhr.

#### IV. Wahlbezirk.

Abstimmungsort Korb.

Die Wähler haben zu erscheinen von

Beginn der Wahlhandlung Morgens 7 Uhr,  
Schluß derselben Vormittags 11 Uhr.  
Korb Morgens 7 Uhr,  
Hanweiler Vormittags 10 Uhr.

#### V. Wahlbezirk

Abstimmungsort Neckarrens.

Die Wähler haben zu erscheinen von

Beginn der Wahlhandlung Morgens 7 Uhr,  
Schluß derselben Mittags 12 Uhr.  
Neckarrens Morgens 7 Uhr,  
Hochberg Vormittags 8 Uhr,  
Hochdorf Vormittags 9 Uhr,  
Hegnach Vormittags 10 Uhr.

#### VI. Wahlbezirk

Abstimmungsort Schwaifheim.

Die Wähler haben zu erscheinen von

Beginn der Wahlhandlung Morgens 7 Uhr,  
Schluß derselben Vormittags 11 Uhr.  
Schwaifheim Morgens 7 Uhr,  
Dittensfeld Vormittags 9 Uhr.

#### VII. Wahlbezirk.

Abstimmungsort Endersbach.

Die Wähler haben zu erscheinen von

Beginn der Wahlhandlung Nachmittags 2 Uhr,  
Schluß derselben Abends 5 Uhr.  
Endersbach Nachmittags 2 Uhr,  
Beinsein Nachmittags 4 Uhr.

## VIII. Wahlbezirk.

## Abstimmungsort Neustadt.

Die Wähler haben zu erscheinen von

Beginn der Wahlhandlung	Nachmittags	2 Uhr,
Schluß derselben	Abends	5 Uhr.
Neustadt	Nachmittags	2 Uhr,
Hohenacker	Nachmittags	3½ Uhr.

## IX. Wahlbezirk.

## Abstimmungsort Leutenbach.

Die Wähler haben zu erscheinen von

Beginn der Wahlhandlung	Morgens	7 Uhr,
Schluß derselben	Vormittags	11 Uhr.
Leutenbach	Morgens	7 Uhr,
Neimersbach	Vormittags	8½ Uhr,
Herdmannsweiler	—	9½ Uhr.

## X. Wahlbezirk.

## Abstimmungsort Duppelsbohm

Die Wähler haben zu erscheinen von

Beginn der Wahlhandlung	Morgens	6 Uhr,
Schluß derselben	Nachmittags	4 Uhr.
Duppelsbohm	Morgens	6 Uhr,
Nettersburg	Morgens	6½ Uhr.
Bregenacker	Morgens	7 Uhr,
Deschelbronn	Morgens	7½ Uhr,
Dedernhardt	Vormittags	8 Uhr,
Steinach	Vormittags	8½ Uhr,
Reichenbach	Vormittags	9 Uhr.

## XI. Wahlbezirk.

## Abstimmungsort Birkmannsweiler.

Die Wähler haben zu erscheinen von

Beginn der Wahlhandlung	Morgens	7½ Uhr,
Schluß derselben	Mittags	12 Uhr.
Birkmannsweiler	Morgens	7½ Uhr,
Bürg	Morgens	8½ Uhr,
Baach	Vormittags	9 Uhr.
Höfen	Vormittags	9½ Uhr,
Breuningsweiler	Vormittags	10 Uhr.

## XII. Wahlbezirk.

## Abstimmungsort Strümpfelbach.

Die Wähler haben zu erscheinen von

Beginn der Wahlhandlung	Morgens	7 Uhr,
Schluß derselben	Vormittags	11 Uhr.
Strümpfelbach	Morgens	7 Uhr.

Wahlmänner, welche nicht vor dem Ablauf der, für den Schluß der Wahlhandlung in dem betreffenden Wahlbezirk bestimmten Zeit erscheinen, sind von der Wahl ausgeschlossen.

Indem die unterzeichneten Bezirkskommissäre Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern sie die sämmtlichen Ortsvorsteher auf, den obengenannten Tag und Stunden der Abstimmung wie überhaupt den Inhalt dieses Erlasses nicht nur in den einzelnen Gemeinden, sondern auch speziell den Wahlmännern sogleich mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß der geregelte Gang der Abstimmung und damit die schnelle Abfertigung der Wähler deren präcises Erscheinen in den Abstimmungs-Orten voraussetze, und daß sie daher zur festgesetzten Stunde pünktlich eintreffen sollen.

Hiebei wird nach Maasgabe des Wahlgesetzes vom 1. Juli 1849 und der Instruktion vom 19. August d. J. folgendes bemerkt:

1.) Die ersten Ortsvorsteher (Schultheißen) oder im Falle ihrer Verhinderung ein anderes vom Gemeinderath gewähltes, und mit einer Legitimations-Urkunde versehenes Mitglied desselben haben bei der Abstimmung ihrer Wahlmänner anwesend zu seyn, und deshalb mit diesen zugleich zur festgesetzten Stunde präcise auf dem Rathhause des betreffenden Abstimmungs-Ortes unfehlbar zu erscheinen.

2.) Jeder Wahlmann muß in eigener Person erscheinen, und einen Stimmzettel von weißem Papier, auf welchem der von ihm gewählte Abgeordnete, deutlich nach Namen, Stand und Wohnort, bezeichnet ist, übergeben.

Farbige Stimmzettel, oder solche, auf welchen der Name des Gewählten nicht geschrieben, sondern gedruckt wäre, dürfen nicht berücksichtigt werden.

3.) Die Ortsvorsteher haben dahin zu wirken, daß die Wahlmänner, wo möglich nach der in der Wahlliste enthaltenen Reihenfolge im Durchgange erscheinen.

4.) Ueber die Bekanntmachung der gegenwärtigen Aufforderung in allen Gemeinden und deren Eröffnung an die Wähler, welche sogleich, jedenfalls aber drei volle Tage vor dem Wahltermin — also spätestens am Montag, den 16. September d. J. — zu geschehen hat, sind von den Ortsvorstehern unter Bezeichnung des Tages, an welchem sie geschehen, den

betreffenden Commissären sozgleich schriftliche Anzeigen zu erstatten. Soweit diese am Dienstag dem 17. d. M. noch ausstünden, müßten sie auf Kosten der Säumigen abgeholt werden.

Schließlich werden die Vorsteher der Abstimmungs-Orte auf §. 10. der Ministerial-Befugung vom 19. Aug. 1850. aufmerksam gemacht, wornach nicht geduldet werden darf, daß Unberufene sich in dem Abstimmungs-Lokal aufhalten und hier oder bei dem Zugang zu demselben den Wählern durch Aufdringen oder Entreißen von Stimmzetteln, durch Drohungen, Einschüchterungen, oder Beschimpfungen, oder auf sonstige Weise beschwerlich fallen, und den Orts-Polizeibehörden zur Pflicht gemacht ist, die Bezirks-Commissäre bei Aufrechthaltung der Ordnung kräftig zu unterstützen, die Zuwiderhandelnden zurückzuweisen und bei beharrlichem Ungehorsam abführen zu lassen.

Den 9. September 1850.

Die Bezirks-Commissär:

Knecht, Rieger, Rutherford, Wirth Beiel,  
Bäzner, Fischer, Stahl, Weyßer, Koch.

## Waiblingen.

### (Fahrniß-Auktion)

Die zur Gantmasse des Grünbaumwirths Gottfried Häberle gehörige Fahrniß wird im Wege der Licitation

am Freitag den 13. September

in der Grünbaumwirthschaft verkauft werden, was unter dem Anfügen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß Silber, Betten, Leinwand, Mess, Zinn und Kupfergeschirr, Schreinwerk, Fuhr und Reitgeschirr, Bier- und andere Fässer, sowie auch gemeiner Hausrath zum Ausgebot kommen.

Die Liebhaber werden auf Morgens 8 Uhr eingeladen.

Königl. Gerichts-Notariat.

## Waiblingen.

### (Wirthschafts-Verkauf)

Aus der Gantmasse des Grünbaumwirths Gottfried Häberle hier ist dem Beschlusse der Gläubiger gemäß zum Verkauf ausgesetzt:

Eine große 2 stockete Behausung, die Wirthschaft zum grünen Baum, mit gewölbtem Keller und geschlossenem Hof und Waschhaus an der Straße nach Ludwigsburg.

Ein Heuhaus und Pferdestallung nebst Waschküche in dem Hof.

Ein besonder stehendes Bierbrauereigebäude hinter dem Haus mit der gesammten festen Einrichtung und den übrigen Brauereigeräthschaften.

Eine neu erbaute Scheuer mit großem Keller, gleichfalls hinter dem Haus.

cca. 4 Mrg. Baum- und Grasgarten und

cca. 14 Rth. Küchegarten dabei.

Alles zusammen ein Anwesen bildend, das von allen Seiten in dem obern Theil der Stadt frei steht und worauf ein Angebot von 6000 fl. gemacht worden ist.

Die Verkaufs-Verhandlung findet am

Donnerstag den 12. September

Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus statt, wozu die Liebhaber unter dem Anfügen eingeladen werden, daß nur  $\frac{1}{3}$  des Kauffchillings baar, der Rest aber in 2 verzinlichen Jahreszieln be-

zahlt wird; auch daß auswärtige Liebhaber obrigkeitliche Vermögenszeugnisse für sich und ihre Bürgen vorzulegen haben.

Da die Fahrnisse erst Tags darauf verkauft werden, so ist den Liebhabern zur Wirthschaft Gelegenheit gegeben, mit allen erforderlichen Geräthschaften zum Betrieb des Gewerbes sich zu versehen.

Zu bemerken ist noch, daß die Lage und Beschaffenheit des ganzen Anwesens jedem thätigen Besitzer ein sicheres Auskommen verschafft, und daher mit allem Recht empfohlen werden kann. Ein vorläufiger Kauf kann auch mit dem Güterpfleger, Gemeinderath Braun, vorbehaltlich des Aufstreiches abgeschlossen werden.

Königl. Gerichts-Notariat.

## Waiblingen.

### (Wirthschafts-Verkauf)

Die Wirthschaft zum Schwanen an der äußern Remsbrücke dahier mit Scheuer, Brauerei und Bierkeller nebst Baum- und Grasgarten dabei, zus. angeschlagen zu 4350 fl. ist aus der Gantmasse des Gottfried Wiedmann, Schwanenwirths bei dessen Schuldenliquidation zum Verkauf ausgesetzt worden.

Die diesfallige Verhandlung findet

an Donnerstag den 12. September

Nachmittags 3 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus statt. Neben Stellung eines tüchtigen Bürgen hat der Käufer  $\frac{1}{3}$  des Kauffchillings als Angeld zu bezahlen und den Rest in 2 verzinlichen Zieln auf Jacobi 1851/52. zu berichtigen.

Da das Haus auch zu Betreibung einer Oekonomie ohne Wirthschaft tauglich ist, und der Bierkeller mit einem kleineren Wohngebäude überbaut werden kann, so wird zunächst ein Versuch gemacht werden, letzteren samt Gartenplatz abgesondert zu veräußern und es dürfte daher das seitherige Wirthschafts-Gebäude für jeden Landwirth, der hier stets auch Gelegenheit zum Ankauf von Gütern hat, zweckdienlich sein.

Die Liebhaber werden auf gedachte Zeit zur Verhandlung eingeladen.

Königl. Gerichts-Notariat.

## Waiblingen.

## (Zehntgelds-Einzug.)

Unter Beziehung auf die den einzelnen Re-  
stanten gemachten Eröffnung wird auch noch  
auf diesem Wege mitgetheilt, daß:

- 1) gegen diejenigen Pflichtigen, welche noch mit  
Zehntjährigen Zehntgeldern im Rückstand sind,  
am nächsten Samstag theils Güterverkauf,  
theils Auspfändung vollzogen wird, nachdem  
bisher Personal-Execution zu wiederholten  
malen fruchtlos angewendet wurde.
- 2) daß morgen Nachmittag der Preffer allen  
denjenigen zugewendet werden muß, welche  
den Zehnten von 1849. noch nicht abgetra-  
gen haben.
- 3) daß morgen Vormittag auf dem Rathhaus  
ein Einzug Statt findet.

Den 10. Sept. 1850.

Stadtschultheißenamt.

Stuttgart. Untereichneter hat sich  
hier als Rechtskonsulent niedergelassen und bie-  
tet hiermit seine Dienste an.

Ludwig Gwinner.

Zübingerstraße Nro. 31.

Waiblingen. Vor einigen Tagen ist bei  
meinem Hause ein Schubkarren stehen geblieben,  
der rechtmäßige Eigentümer kann ihn gegen  
die Einrückungsgebühr in Empfang nehmen bei  
Andreas Pfander.

Waiblingen. Es sind sogleich gegen ge-  
setzliche Sicherheit 150 fl. (Pfleghafis-Geld)  
anzuleihen bei Spitz, Silberarbeiter.

Waiblingen. Ich habe mir eine schöne  
Auswahl von Glas-Waaren beigelegt und em-  
pfehle solche zu geneigtem Zuspruch.

Ernst Friedr. Pfander.

Waiblingen. Gestern traf ich hier 2  
Männer von Sulzbach, diese fragte ich nach  
ihrem Schultheiß und erhielt die Antwort er sey  
ein braver Mann, aber es nehme sie Wunder,  
daß eine Stadt wie Waiblingen ihren Abge-  
ordneten bei ihnen suchen wüßte.

Diese wenigen einfachen Worte veranlassen  
mich zu der Erklärung, daß ich eine Wahl an-  
nehmen werde, aber nicht darauf herumreise.

Ernst Friedr. Pfander.

## Abgeordneten Wahlsache.

Herr AmtsNotar Wirth in Großheppach  
welcher sich eben so sehr durch seinen achtungs-  
werthen festen Charakter, als durch gediegene  
Gefetzes Kenntnisse und sonstige wissenschaft-  
liche Bildung, verbunden mit einem gemäßigt  
liberalen, auf vielfache Erfahrungen gegründeten

richtigen Begriff für die Rechte, Freiheiten  
und Bedürfnisse des Volks, auszeichnet, und  
seine dem Volkswohle entsprechenden Gesinn-  
ungen, wo es am Plage ist, auch durch Redner-  
talent zu äußern weiß, hat auf die von meh-  
reren Ortsvorstehern, GemeinderathsMitglie-  
dern und andern Wahlmännern an ihn gestellte  
Bitte um Annahme einer etwa auf ihn fallenden  
Wahl eines Abgeordneten zum nächsten Landtag,  
ablehnend geantwortet und als Grund hierzu  
angegeben, daß, da die liberal-conservative  
Partei von Winnenden und Waiblingen in  
der Person des Herrn Schultheißen Clausnizer  
einen Candidaten in Vorschlag gebracht habe,  
ein zweiter Vorschlag der gemäßigten Partei  
nur zur Stimmenzerpitterung derselben führen  
würde.

Wenn einerseits die edle Absicht des Herrn  
Wirth alle Anerkennung verdient, so dürfte es  
sich doch fragen, ob durch dessen Zurücktreten  
der beabsichtigte Zweck erreicht werden wird,  
da genügend bekannt ist, daß viele den Herrn  
Clausnizer deshalb nicht wählen, weil sie ihn  
nicht kennen und nebenbei glauben, es sey,  
abgesehen von den Vorzügen des Herrn Wirth,  
besser, einen bekannten Mann aus unserer  
Mitte zu wählen, als einen uns Unbekannten  
zu einer so wichtigen, uns Alle so nahe ge-  
henden Sache zu nehmen. Auch hört man auf  
die Erklärung des Herrn Wirth jetzt von Vielen,  
daß sie sich der Abstimmung nun ganz enthal-  
ten werden.

Es dürfte daher die Frage noch in reifliche  
Erwägung zu ziehen seyn, ob es nicht besser  
wäre, sich auf Herrn Wirth zu vereinigen;  
welcher weit wahrscheinlicher, als Herr Claus-  
nizer, als Sieger aus der Urne hervorgehen  
würde.

Einig. am 8. Sept.

## Winnenden.

Naturalien-Preise vom 5. Septbr. 1850.

Fruchtgattungen	höchst.		mittl.		niedrst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Scheffel	10	48	10	24	10	8
Dinkel, „ alter	5	28	5	10	4	12
Dinkel, „ neuer	5	24	4	22	4	—
Haber, „ alter	5	—	4	49	4	30
Haber, „ neuer	4	15	4	8	4	—
Hoggen,	—	—	—	—	—	—
Gerste, alte	6	8	5	52	5	20
— neue	5	20	—	—	—	—
Waizen, 1 Simri	1	8	1	4	—	—
Gemischtes, „ „	1	2	—	56	—	50
Erbsen „ „	—	—	—	—	—	—
Linzen,	—	—	—	—	—	—
Wicken, „ „	—	40	—	36	—	—
Welschhorn,	—	56	—	54	—	50
Ackerbohnen, „ „	—	50	—	48	—	44